

Stadt Wetter

Bebauungsplan Nr. 33 „Steinwegswiesen“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 09. Oktober 2025



Bearbeitung:

Dr. Patrick Masius

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	13
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	13
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	14
4	Datengrundlage und Methodik	15
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
5.1.	Avifauna	16
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	17
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	18
6	Maßnahmenübersicht	21
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	21
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
6.3.	Empfohlene Maßnahmen	21
7	Fazit	21
8	Literatur	23
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	24
9.1	Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten	24
9.1.1	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	24
9.1.2	Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Rauch- und Mehlschwalbe (<i>Hirundo rustica</i> , <i>Delichon urbicum</i>)	28
9.1.3	Elster (<i>Pica pica</i>)	31
9.1.4	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	34
9.1.5	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	37
9.1.6	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 33 „Steinwegswiesen“ 1. Änderung, (Stand: 08/2025). (Quelle: Umweltplanung und Städtebau Groß & Hausmann).	7
Abb. 2: Landschaftsschutzgebiete (orange schraffiert), FFH-Gebiete (grün) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (lila, rosa) nördlich von Wetter. Das Plangebiet ist rot umkreist. (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 13.09.2025)	8
Abb. 3: Blick auf die artenarme Frischwiese im Plangebiet mit angrenzendem Sportplatz im Osten und Ufergehölzen im Süden (Foto: IBU, 04.06.2025, Blickrichtung Südost).	10
Abb. 4: Gehölze zwischen Schotterweg und Frischwiese im Westen des Geltungsbereichs. Danach schließt sich ein Intensivgenutzer Acker an (Foto: IBU 04.06.2025, Blickrichtung Süden).	11
Abb. 5: Standortgerechte Ufergehölze mit Weide und Schwarzerle nördlich des Geltungsbereichs und entlang der Kreisstraße K 123 (Foto: IBU 04.06.2025).	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Artenliste der Frischwiese im Plangebiet (Aufnahme am 04.06.2025).....	9
Tab. 2: Artenliste der Gehölze frischer Standorte im Plangebiet.	11
Tab. 3: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	14
Tab. 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Vögel.....	16
Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	17

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Wetter (Marburg-Biedenkopf) betreibt in nordwestlicher Stadtrandlage die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Steinwegswiesen“ mit Änderung des Flächennutzungsplans. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 ha und liegt in der Feldflur nordwestlich von Wetter. Er grenzt im Norden und Westen an die Feldflur. Südlich der Planfläche verläuft ein Grundstück mit diversen Gehölzen, östlich grenzt das Sportgelände des VfB 09 Wetter an. Die Erschließung erfolgt über die südlich vorbeiziehende K 123, welche als nördliche Umgehungsstraße des Stadtgebietes dient. Das Plangebiet liegt vollständig in der Gemarkung Wetter.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist der Bau einer Rettungswache („Steinwegswiesen“) und eine Erschließungsstraße zur K 123 geplant. Der Geltungsbereich befindet sich in Flur 20 auf Flurstück 165. In Flur 27 auf den Flurstücken 176/3, 261, 266 und im westlichen Teilbereich des Flurstücks 262 in der Gemarkung Wetter (Gemarkungs-Nr.: 2614).

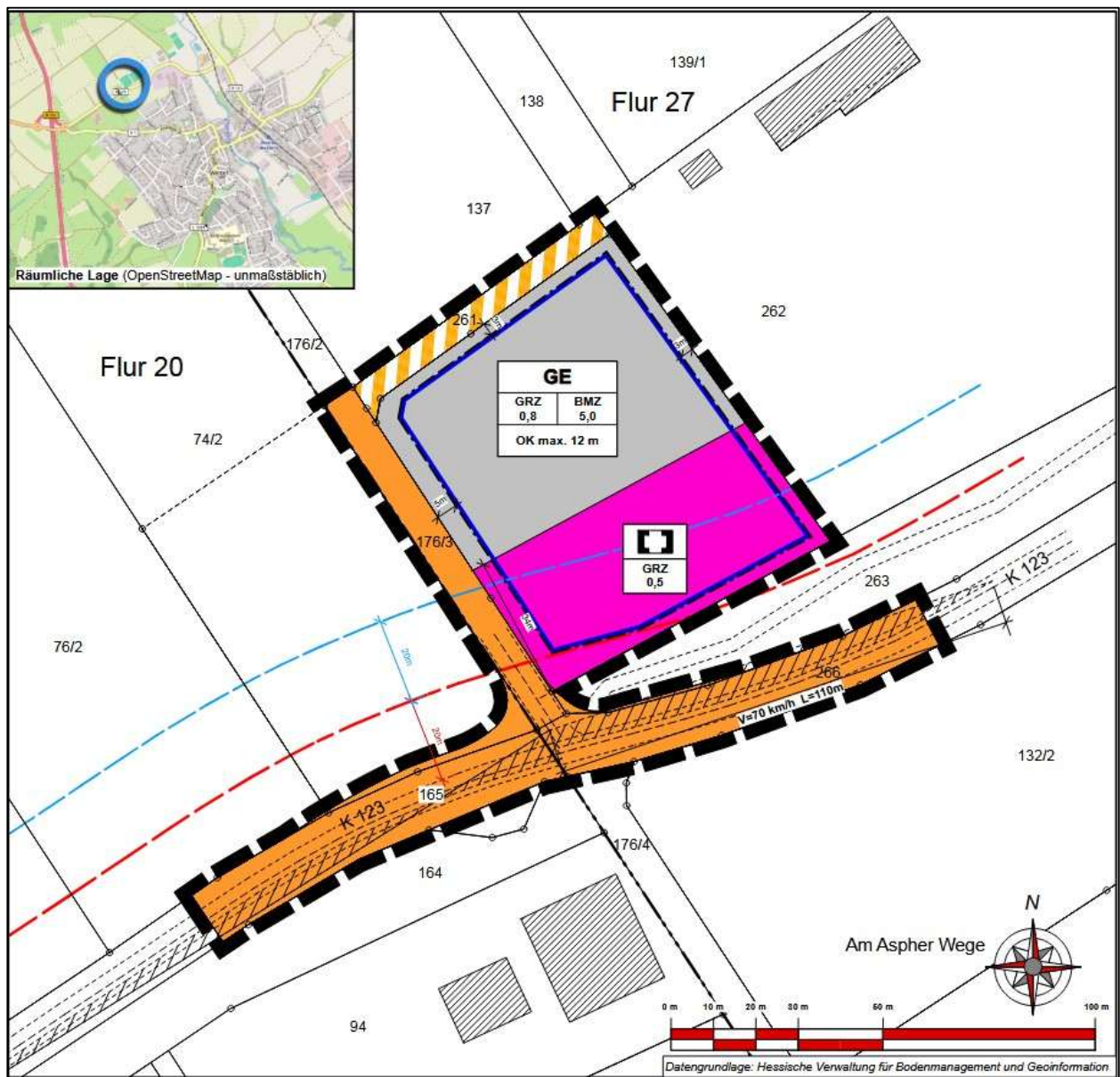


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 33 „Steinwegswiesen“ 1. Änderung, (Stand: 08/2025). (Quelle: Umweltplanung und Städtebau Groß & Hausmann).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Das nächste FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ (Nr. 5118-302) liegt ca. 510 m nordöstlich des Plangebiets. Das 378 ha große Gebiet umfasst die Lebensraumtypen 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe, *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, 3150 Natürliche eutrophe Seen und 6510 Magere Flachland Mähwiesen.

Im Gebiet kommen Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als Arten des FFH-Anhang II vor. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem hier in Rede stehenden Plangebiet und dem FFH-Gebiet ist nicht erkennbar. Nördlich bzw. nordwestlich befindet sich zudem das LSG Auenverbund Lahn-Ohm mit einer Gesamtfläche von knapp 6000 ha.

Im Bereich der Aue befinden sich etwa 350 m nordöstlich des PG einige geschützte Feuchtbiotope die nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, wie die Feuchtwiese nordöstlich Wetter (Biotop-Nr. 248). Etwa 650 m südwestlich des Vorhabens liegen zwei Streuobstwiesen (Biotop-Nr. 361 und 364). Aufgrund des räumlichen Abstandes zu den in Frage stehenden geschützten Biotopen sind keine Auswirkungen durch Umsetzung der Planung zu erwarten.

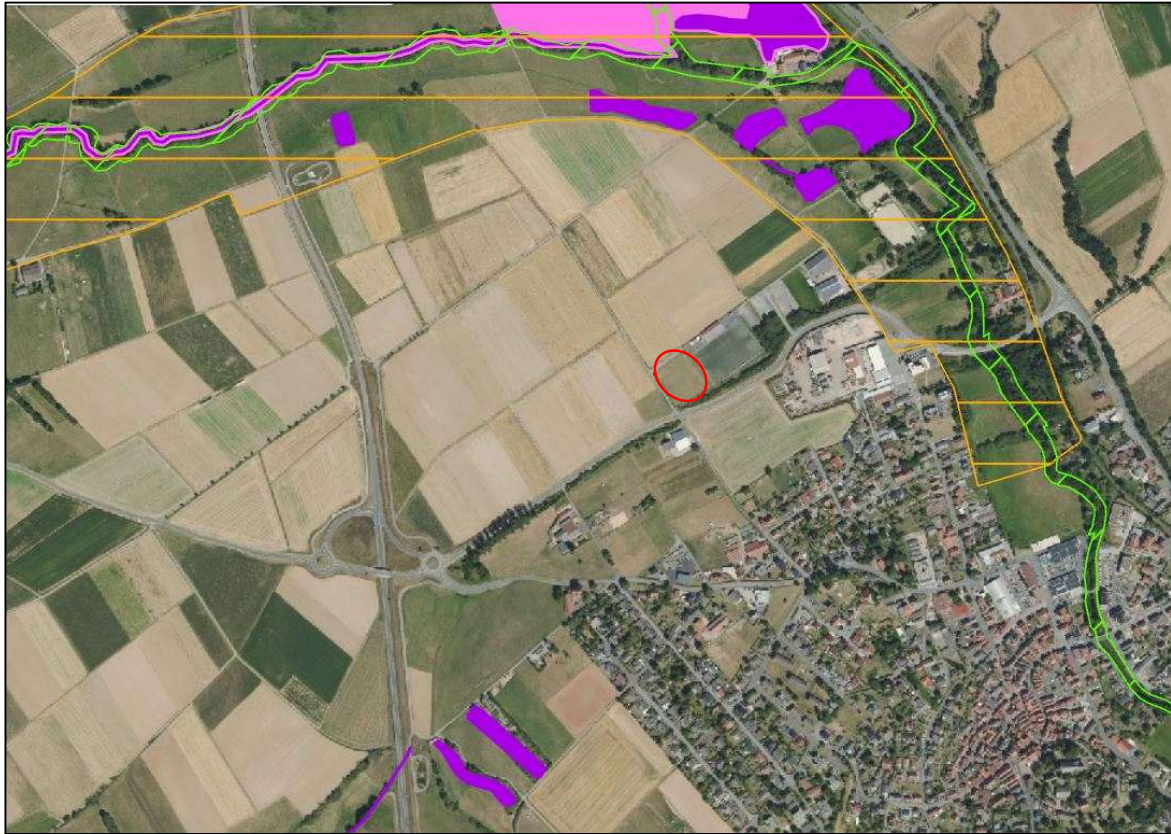


Abb. 2: Landschaftsschutzgebiete (orange schraffiert), FFH-Gebiete (grün) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (lila, rosa) nördlich von Wetter. Das Plangebiet ist rot umkreist. (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 13.09.2025)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Die Vegetation im Plangebiet, welche zum größten Teil aus einer artenarmen Frischwiese besteht, wurde am 04.06.2025 erfasst. Die artenarme Frischwiese (KV-Typ 11.225, Wiese im besiedelten Bereich) wird aktuell zwei bis dreischürig gemäht und weist typische, häufige Frischwiesenarten wie Spitzwegerich, Gänseblümchen, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Bärenklau und Wiesen-Löwenzahn auf. Zum Begehungszeitpunkt war die Wiese arten- und blütenarm. Vereinzelt kamen Stickstoffzeiger wie Gänseblümchen, Wiesen-Sauerampfer und Wiesen-Rispengras vor. Magerkeitszeiger wie das Kleine Habichtskraut kamen nur randlich vor.

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) wurde nicht auf der Fläche nachgewiesen (Artenliste s. Tab. 1 und Abb. 3).

Tab. 1: Artenliste der Frischwiese im Plangebiet (Aufnahme am 04.06.2025).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Bemerkung
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	Frischwiesen und -weiden	mäßig bis viel Stickstoff zeigend, Frischezeiger
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen	Kennart der Mageren Fachland-Mähwiesen, nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann	ausdauernde Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden,	Stickstoffzeiger, Frische- bis Nässezeiger
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	Frische bis sickerfeuchte Wiesen, Säume, Gräben, Uferstaudenfluren	
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen	Magerkeitszeiger
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	frische bis feuchte Wiesen und Weiden	
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	Wärmezeiger
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	Frischwiesen und -weiden	Verdichtungszeiger
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras		Frisezeiger, mäßig bis viel Stickstoff
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Bruch- und Auenwälder, Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	(Wechsel-)Feuchtezeiger
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	mäßig bis viel Stickstoff zeigend
<i>Taraxacum sect. ruderalia</i>	Wiesen-Löwenzahn	Frischwiesen und -weiden	



Abb. 3: Blick auf die artenarme Frischwiese im Plangebiet mit angrenzendem Sportplatz im Osten und Ufergehölzen im Süden (Foto: IBU, 04.06.2025, Blickrichtung Südost).

Am westlichen Rand des Geltungsbereichs wachsen mehrere junge Einzelgehölze (KV-Typ 02.200, Gehölze frischer Standorte) bestehend aus Eibe, Schwarzem Holunder, Brombeere und Blutrotem Hartriegel (s. Abb. 5 und Artenliste Tab. 2). Die vorhandenen Gehölze weisen keine Höhlen oder Spalten auf, die Habitatpotential für Höhlenbrüter oder Fledermäuse bieten könnten. Weiter im Westen besteht ein artenarmer Saum (KV-Typ 09.151) und ein Schotterweg (KV-Typ 10.530). Im Norden, Osten und Süden des Geltungsbereichs liegt ein intensiv genutzter Acker (KV-Typ 11.191).



Abb. 4: Gehölze zwischen Schotterweg und Frischwiese im Westen des Geltungsbereichs. Danach schließt sich ein intensiv genutzter Acker an (Foto: IBU 04.06.2025, Blickrichtung Süden).

Tab. 2: Artenliste der Gehölze frischer Standorte im Plangebiet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Bemerkung
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Wälder, Hecken, Gebüsche, Schutt	Frischezeiger, Stickstoffzeiger
<i>Taxus baccata</i>	Gewöhnliche Eibe	Laub- und Nadelwälder mittlerer Standorte	Frischezeiger
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Hecken, Waldränder	
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere	Säume, Gebüsche, Wälder	

Außerhalb des Geltungsbereichs entlang der Kreisstraße (K123) fließt ein begradigter, ausgebauter Bach (KV-Typ 05.215). Dieser weist laut WRRL-Viewer (Abfrage vom 05.08.2025) eine Gewässerstrukturgüte von 5 (stark verändert) auf. Daher wird er nicht als geschütztes Biotop klassifiziert. Der Bach ist jedoch im Natureg-Viewer als Kompensationfläche der Gemeinde Wetter für Fließgewässerrenaturierung (Aktenzeichen N/21.10/2005-0314) verzeichnet. Rund um den Bach wachsen als standorttypische, uferbegleitende Gehölze Weiden und Schwarzerlen (KV-Typ 02.320, Ufergehölzsaum). Ufergehölze gelten nach §30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope. Die Gehölze liegen jedoch vollständig außerhalb des Geltungsbereichs (s. Abb. 5).

Besonders geschützte Pflanzenarten nach Bundesartenschutzverordnung kommen im Gebiet nicht vor.



Abb. 5: Standortgerechte Ufergehölze mit Weide und Schwarzerle nördlich des Geltungsbereichs und entlang der Kreisstraße K 123 (Foto: IBU 04.06.2025).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen durch einzelne Bauvorhaben ergeben sich innerhalb des Geltungsbereichs vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten innerhalb des ausgewiesenen Baufensters. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt zudem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere ohne Fledermäuse: Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs am Siedlungsrand ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt weit außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zu der Annahme, dass weitere planungsrelevante Arten im PG und seiner Umgebung vorkommen könnten.

Fledermäuse: Das Plangebiet ist insbesondere als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Die linearen Strukturen im Plangebiet (Feldwege, Straßen, Gehölzstrukturen, etc.) eignen sich eingeschränkt für Jagd- und Transferflüge. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Strukturen für Nahrungsflüge wegfallen, diese sind aber nicht als essentielle Nahrungshabitate einzustufen. In der umliegenden Offenlandschaft finden sich weiträumig vergleichbare oder geeignetere Jagdhabitate. Gehölze oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff nicht betroffen. Eine Baumhöhlenkartierung ergab, dass keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse verloren gehen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten kann somit ausgeschlossen werden.

Amphibien: Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Gewässer. Auch als Landlebensraum ist das Plangebiet selbst für opportunistische Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) wenig geeignet. Vorsorglich sollte dennoch eine Vermeidungsmaßnahme zum Individuenschutz besonders gefährdeter Arten umgesetzt werden (V 02). Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann ausgeschlossen werden.

Reptilien: Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Im strukturarmen Plangebiet sind diese Art, sowie weitere planungsrelevante Reptilienarten, auszuschließen. Auch ein Vorkommen besonders geschützter Arten, wie Blindschleiche und Waldeidechse, ist aufgrund der Habitatbedingungen, unwahrscheinlich. Vorsorglich

sollte dennoch eine Vermeidungsmaßnahme zum Individuenschutz besonders gefährdeter Arten umgesetzt werden (V 02). Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Fische: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Tagfalter: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für anspruchsvollere Tagfalterarten auf. Zudem kann aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ein Vorkommen seltener oder streng geschützter Tagfalterarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die Libellenarten als Lebensraums dienen könnten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Zudem finden sich auch keine geeigneten lebenden Trägerbäume im PG und seiner Umgebung, die von planungsrelevanten Käfern besiedelt werden könnten. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie dem Hirschkäfer ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Lage des Plangebiets und seiner Umgebung ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsrandlanden und des Offenlandes zu rechnen. Planungsrelevante Arten, wie zum Beispiel Bluthänfling und Stieglitz, sind zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind grundsätzlich nicht auszuschließen.

Tab. 3: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2025). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potenzialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wird im Plangebiet und seiner Umgebung von 29 Vogelarten ausgegangen (Tab. 4). Dabei handelt es sich um typische Arten der Siedlungsränder sowie der offenen Feldflur.

Die Gehölze im direkten Umfeld des PG weisen keinerlei Höhlen auf. Hier sind demnach lediglich Freibrüter zu erwarten. Im weiteren Umfeld befinden sich allerdings größere Gehölzinseln und -streifen sowie Gebäudekomplexe, die auch Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, wie Schwalben, Meisen und Hausrotschwanz, als Brutplatz dienen können. Auch sind im Umfeld des PG planungsrelevante Finkenvögel, wie Stieglitz, Bluthänfling und Grünfink, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Das Plangebiet selbst umfasst weder Gebäude noch Gehölze. Sowohl Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als auch Freibrüter können daher als Brutvogel ausgeschlossen werden. Lediglich Bodenbrüter, wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp, können hier nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher ist eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) vorzusehen. Alle übrigen Arten nutzen das Plangebiet selbst lediglich als sporadisches Nahrungshabitat. Geeignete Ausweichmöglichkeiten finden sich in der Umgebung. Da diese Arten aber wenig störungsanfällig sind und keine Brutplätze verloren gehen, können artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste		EHZ
		EG	UG	HE	D	HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	n	b	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	b	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	*	*	U1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	n	b	-	-	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	V	V	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	-	-	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	b	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	-	-	U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	b	V	-	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	b	-	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	b	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	-	-	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	n	V	-	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	b	3	-	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	n	-	-	U1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	-	-	FV

Vorkommen (St.) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2025) ²	D: Deutschland (2020) ³	FV	günstig
		HE: Hessen (2023) ⁴	U1	ungünstig bis unzureichend
		2: stark gefährdet	U2	unzureichend bis schlecht
n: Nahrungsgast		3: gefährdet		
EG: Eingriffsgebiet		V: Vorwarnliste		

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Für diese Gilde ist nicht mit einem Verlust von Gehölzen als potentieller Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsbereichs					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Für diese Gilde ist nicht mit einem Verlust von Gehölzen als potentieller Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein

²⁾ HMUKLV (2025): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

³⁾ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

⁴⁾ Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2025) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Elster, Grünfink, Stieglitz, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da potentiell ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als potentielle Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet wurden Rotmilan und Turmfalke identifiziert. Da im Gebiet keine erkennbar essentiellen Nahrungshabitate für diese Arten vorhanden sind, kann eine artspezifische Prüfung entfallen.

Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und zum Teil auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden auf der Roten Liste Hessen mit sehr starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet (Kreuziger u. a. 2023). Grund für die Bestandsabnahmen sind vermutlich Strukturveränderungen in Städten und Dörfern durch Nachverdichtung, weniger Tierhaltung und leicht zu pflegende Gärten. Bluthänfling und Stieglitz gelten als "gefährdet", während der Girlitz derzeit noch als "ungefährdet" gilt, jedoch wie die beiden anderen Arten einen ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand aufweist. Stübing u. a. 2010 geben die Brutbestände wie folgt an: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000, Birkenzeisig 2.000 bis 3.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000.

In der Umgebung des Plangebiets kommen diese Arten potentiell in Gehölzen und Hecken vor. Da sie wenig störungsempfindlich ist und keine potentiellen Brutplätze verloren gehen, können artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausgeschlossen werden.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär, sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut Stübing u. a. 2010 auf 158.000 bis 195.000

Reviere in Hessen geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (Kreuziger u. a. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

In der Umgebung des Plangebiets kommt diese Art potentiell in Gehölzen und Hecken vor. Da sie wenig störungsempfindlich ist und keine potentiellen Brutplätze verloren gehen, können artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausgeschlossen werden.

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen, von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, erhält jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (Kreuziger u. a. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 bis 50.000 Reviere (Stübing u. a. 2010).

In der Umgebung des Plangebiets kommt diese Art potentiell in Gehölzen und Hecken vor. Da sie wenig störungsempfindlich ist und keine potentiellen Brutplätze verloren gehen, können artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausgeschlossen werden.

Goldammer

Die Goldammer gilt als häufigste einheimische Ammer und ist eine typische Art des Offenlandes und der Agrarlandschaft. Sie benötigt Hecken oder Feldgehölze für die Nestanlage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot, welches vorwiegend aus Sämereien besteht. Im Winter ist sie häufig in größeren Trupps bei der gemeinsamen Nahrungsaufnahme anzutreffen. Innerhalb von Wäldern tritt sie zur Brutzeit nur in frühen Sukzessionsstadien von Windwurf Flächen oder Schlagfluren auf. Der Bestand in Hessen liegt bei 194.000 bis 230.000 Brutpaaren (Stübing u. a. 2010), wobei ein negativer Trend festzustellen ist, der seit 2014 zu einer ungünstigen Einstufung des Erhaltungszustandes geführt hat. Die Goldammer ist in Hessen auf der Vorwarnliste geführt und weist einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf (Kreuziger u. a. 2023).

Ein Brutplatz der Goldammer im Plangebiet ist unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu verhindern.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut Stübing u. a. 2010 auf 110.000 bis 148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, wes-

halb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (Kreuziger u. a. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

In der Umgebung des Plangebiets kommt diese Art potentiell in Gehölzen und Hecken vor. Da sie wenig störungsempfindlich ist und keine potentiellen Brutplätze verloren gehen, können artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausgeschlossen werden.

Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe

Alle drei Arten nisten an oder in Gebäuden, sodass sie als Kulturfolger eng an Siedlungsgebiete gebunden sind. Insbesondere die Rauchschnalbe ist hierbei enger an dörfliche bzw. landwirtschaftliche Strukturen gebunden, da sie Ställe zum Nestbau bevorzugt. In warmen Viehställen findet sie auch bei kühler oder regnerischer Witterung Insekten. Der Mauersegler kommt hingegen tendenziell eher in Städten vor, er nistet in Hohlräumen unter Dachtraufen und ähnlichem. Rauch- und Mehlschnalben bauen ihre Nester aus Lehm und sind daher zum Nestbau auch auf schlammige Bereiche im Umfeld des Nistplatzes angewiesen. Alle drei Arten sind nach der aktuellen Roten Liste mit dem Risikofaktor direkte menschliche Einwirkungen versehen, da sie aufgrund moderner Architektur immer weniger Brutplätze finden (Kreuziger u. a. 2023). Allen Arten gemein ist auch, dass sie sich praktisch ausschließlich von fliegenden Insekten ernähren. Diese werden über allen Habitattypen im freien Luftraum erjagt. Bei schlechter Witterung sind Gewässer von Bedeutung, da dort z. B. Zuckmücken schlüpfen und dicht über der Wasseroberfläche erbeutet werden können. Nach Stübing u. a. 2010 wird die Zahl der vorhandenen Mauersegler-Reviere in Hessen auf 40.000 bis 50.000 geschätzt, für die Rauchschnalbe werden 30.000 bis 50.000 und für die Mehlschnalbe 40.000 bis 60.000 angegeben.

Diese drei Arten können in der Umgebung des Plangebiets potentiell brüten und das PG als Nahrungshabitat nutzen. Da diese Arten riesige Nahrungshabitate nutzen, wirkt sich die mögliche Verschlechterung dieses räumlich begrenzten Nahrungshabitats nicht negativ auf ihren Erhaltungszustand aus.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V 02	Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten Zum Schutz potentiell im Baufenster lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Blindschleiche) ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird.
V 03	Vermeidung von Lichtemissionen Gemäß § 35 HeNatG soll zum Schutz lichtempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Hierzu ist zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung einzusetzen. Zur Verwendung sollen nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollen nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus ist zu vermeiden.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht notwendig.

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
-------------	---

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt im Eingriffsgebiet aufgrund der Kleinräumigkeit und der Strukturarmut als gering zu bewerten.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten. Zum Schutz potentiell im Baufenster lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Blindschleiche) ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen (V02).

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine der potenziell zu erwartenden Arten ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 09.10.2025

Dr. Patrick Masius

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 8. Dezember 2022.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2025): Leitfa-den für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfa-den gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestands-gefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Or-nithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C., PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1 Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten

9.1.1 Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V / - / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X / X	X (Bh)
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <u>Bruthabitat und Lebensraum:</u> <ul style="list-style-type: none"> Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen Nest in Laubbäumen oder Büschen Oft innerhalb von Siedlungen </div> <div style="width: 45%;"> <u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u> <ul style="list-style-type: none"> Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien </div> </div>			
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> ☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden </div> <div style="margin-top: 10px;"> Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): <div style="float: right;"> ☐ ja ☒ nein </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <div style="float: right;"> ☐ ja ☒ nein </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie. </div>			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> ☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten </div> <p>Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.</p>			
2.1.3 Phänologie	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> Heimzug: Wegzug: </div>		
2.1.4 Verhalten	<p>Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.</p> <p>Girlitz: Nahrungssuche am intensivsten in den frühen Morgenstunden, Nahrung wird vor allem am Boden gesucht.</p> <p>Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.</p>		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP G.: 8 – 10 Mio. BP B.: 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> S.: 300.000 – 600.000 BP G.: k.A. B.: 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> S.: 30.000 – 38.000 BP G.: 15.000 – 30.000 BP B.: 10.000 – 20.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> ☐ nachgewiesen ☒ potentiell </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler </div> <p>Revieranzahl und Lage: Der Gehölzbestand der Umgebung bietet potentielle Brutplätze für Stieglitz, Girlitz und Bluthänfling.</p>			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			

Artenschutzrechtliche Prüfung:**Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*)
und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Im PG liegen keine potentiellen Brutstandorte.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)
Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein☐ Ja ☒ Nein**4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein
Im PG liegen keine potentiellen Brutstandorte.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein
- d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!
- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein☐ Ja ☒ Nein**4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- ☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:**Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*)
und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)****terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden**

Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Art grundsätzlich als wenig stöempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein☐ Ja ☒ Nein**5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?****Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?**☐ Ja ☒ Nein☐ Ausnahme erforderlich☒ Ausnahme nicht erforderlich

Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF - Maßnahmen
- ☐ FCS – Maßnahmen
- ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.1.2 Mauersegler (*Apus apus*), Rauch- und Mehlschwalbe (*Hirundo rustica*, *Delichon urbicum*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Rauch- und Mehlschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>, <i>Delichon urbicum</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: * / V / 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: * / V / *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X / X / X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Alle Arten besiedeln als ursprüngliche Felsenbrüter Dörfer und Städte Mauersegler: Brut in Nischen an Gebäuden, selten auch Baumhöhlen in lichten alten Wäldern Rauchschwalbe: Brut in Lehmnestern in Gebäuden (Ställe u.a.) Mehlschwalbe: Brut in Lehmnestern an Hausfassaden 		<ul style="list-style-type: none"> Alle drei Arten ernähren sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden. Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze, beim Mauersegler bis über 100 km 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒	in/an Gebäuden	☐	in Baumhöhlen
☐	in Gebüsch oder Bäumen	☐	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒	ja
		☐	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐	ja
		☐	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☒	Eine Brut (Mauersegler)	☐	Zweitbruten
☒	Mehrfachbruten		
Brutzeit:			
Mauersegler: Eiablage ab Mitte Mai bis Mitte Juni, wegen langer Nestlingszeit flügge Jungvögel Anfang Juli bis Anfang Au-			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (*Apus apus*), Rauch- und Mehlschwalbe (*Hirundo rustica*, *Delichon urbicum*)

gust, z. T. bis Ende September

Rauchschwalbe: Eiablage Erstbrut ab Anfang Mai, Drittgelege bis Anfang September, Jungvögel ab Mitte/Ende Mai

Mehlschwalbe: Legezeit Mitte Mai bis Mitte Juli, erste Brut fliegt meist Mitte Juni aus

2.1.3 Phänologie

☒ Langstreckenzieher

☐ Kurzstreckenzieher

Heimzug:

Mauersegler Ankunft Anfang Mai

Rauchschwalbe Ankunft Anfang April

Mehlschwalbe Ankunft Mitte April

Wegzug:

Mauersegler ab Ende Juli

Rauchschwalbe Ende Juni bis Oktober

Mehlschwalbe ab Juli bis Mitte September

2.1.4 Verhalten

Mauersegler: Aktivität stark wetterabhängig, eher tagaktiv aber ziehen auch nachts. Brutvögel schlafen meist im Nest, sind aber in der Lage, in der Luft zu nächtigen. Nahrungssuche in der Luft, je nach Witterung und Insektenangebot in wechselnden Gebieten und Höhen (häufig > 100 m über dem Boden).

2.2 Brutbestand

Europa:

MSe: 6,9 – 17 Mio. BP

RS: 16 – 36 Mio. BP

MSc: 9,9 – 24 Mio BP

Deutschland:

MSe: 230.000 – 460.000 BP

RS: 950.000 – 1.600.000 BP

MSc: 820.000 – 1.400.000 BP

Hessen:

MSe: 40.000 – 50.000 BP

RS: 30.000 – 50.000 BP

MSc: 40.000 – 60.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen

☒ potentiell

☐ Brutvogel

☐ Rastvogel/Nahrungsgast

☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Potentielle Brutplätze an Gebäuden in der weiteren Umgebung des PG.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine potentiellen Brutplätze im PG.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (*Apus apus*), Rauch- und Mehlschwalbe (*Hirundo rustica*, *Delichon urbicum*)

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
entfällt ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein
☐ Ja ☒ Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-nächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein
Es liegen keine potentiellen Brutplätze im PG. Verluste von Gelegen und Jungvögeln können ausgeschlossen werden.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein
Wenn JA - Verbotsauslösung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☐ Nein
Durch die räumliche Distanz zu den nächsten potentiellen Vorkommen sind keine Be-einträchtigungen dieser wenig störungsempfindlichen Arten zu erwarten.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt
- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich

Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

Artenschutzprüfung abgeschlossen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Rauch- und Mehlschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>, <i>Delichon urbicum</i>)	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement </div>
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.3 Elster (*Pica pica*)

9.1.3.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet Nestbau in hohen Einzelbäumen 		<ul style="list-style-type: none"> Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum 	

9.1.3.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahresehe oder auch Dauerehe.			
☒ Eine Brut	☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher		
Standvogel			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
7.500.000-19.000.000 BP	375.000 – 555.000 BP	6.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potentiell	
☐ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Mögliche Brutplätze liegen in den Gehölzen im Umfeld des PG.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		☐ Ja ☒ Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Im Plangebiet sind keine potentiellen Brutplätze vorhanden.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		☐ Ja ☐ Nein	
entfällt			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		☒ Ja ☐ Nein	
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			

9.1.3.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Da keine potentiellen Brutplätze im PG vorhanden sind, bleiben Gelege und Jungvögel ungefährdet.</p>	☐ Ja ☒ Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	☐ Ja ☐ Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Wenn JA - Verbotsauslösung</p>	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p>Die Art ist sehr unempfindlich gegenüber Störungen. Der Erhaltungszustand der Lokalspopulation bleibt unberührt.</p>	☐ Ja ☒ Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	☐ Ja ☐ Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein</p>	
<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> ☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich </div>	
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare	☐ Vermeidungsmaßnahmen

9.1.3.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.4 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

9.1.4.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, solange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind 		<ul style="list-style-type: none"> Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden 	
2.1.2 Brutbiologie			

9.1.4.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
Nest:
☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☒ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden

 Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☐ nein

Brutplatztreue

 (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☐ nein
Brutverhalten:
☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit

2.1.3 Phänologie
☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher

Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai

Wegzug: -

2.1.4 Verhalten**2.2 Brutbestand**Europa:

12.000.000-26.000.000

Deutschland:

1.250.000-1.750.000 Rev.

Hessen:

> 6.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben**3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**
☐ nachgewiesen ☒ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Potentielle Brutplätze liegen in den Gehölzen und Hecken in der Umgebung des PG.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des PG liegen keine potentiellen Brutplätze.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
☐ Ja ☐ Nein

entfällt

9.1.4.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ Ja ☒ Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Innerhalb des PG liegen keine potentiellen Brutplätze.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☒ Nein

Wenn JA - Verbotsauslösung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein

☐ Ja ☒ Nein

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ Ja ☒ Nein

Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Art grundsätzlich als wenig störepfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ Ja ☒ Nein

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

9.1.4.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.5 Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. 		<ul style="list-style-type: none"> • Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten. 	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)																					
<p>Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen. 																					
2.1.2 Brutbiologie	<p><u>Nest:</u></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 5px;"> ☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüschten oder Bäumen ☐ auf dem Boden </div> <p style="margin-top: 10px;">Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):</p> <div style="display: flex; justify-content: flex-end; margin-right: 50px;"> ☐ ja ☒ nein </div> <p style="margin-top: 10px;">Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):</p> <div style="display: flex; justify-content: flex-end; margin-right: 50px;"> ☐ ja ☒ nein </div> <p style="margin-top: 10px;"><u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> ☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten </div> <p style="margin-top: 10px;">Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.</p>																				
2.1.3 Phänologie	<div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Heimzug:</p> <p>Mitte Februar bis Mitte April</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Wegzug:</p> <p>Oktober bis Mitte November</p> </div> </div>																				
2.1.4 Verhalten	<p>Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.</p>																				
2.2 Brutbestand	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 30%; text-align: left;"><u>Europa:</u></th> <th style="width: 30%; text-align: left;"><u>Deutschland:</u></th> <th style="width: 10%; text-align: left;"><u>Hessen:</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>14 -32 Mio. BP</td> <td>1,45 – 2,05 Mio. BP</td> <td>158.000-195.000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(BirdLife International 2004)</td> <td>(Gerlach et al. 2019)</td> <td>(Werner et. al 2014)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>>6000 BP</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>(HLNUG 2021)</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>		14 -32 Mio. BP	1,45 – 2,05 Mio. BP	158.000-195.000		(BirdLife International 2004)	(Gerlach et al. 2019)	(Werner et. al 2014)				>6000 BP				(HLNUG 2021)
	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>																		
	14 -32 Mio. BP	1,45 – 2,05 Mio. BP	158.000-195.000																		
	(BirdLife International 2004)	(Gerlach et al. 2019)	(Werner et. al 2014)																		
			>6000 BP																		
			(HLNUG 2021)																		
3. Vorhabensbezogene Angaben																					
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum																					
<div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> ☐ nachgewiesen ☒ potentiell </div>																					

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)		
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Die Art findet potentielle Brutplätze in dem Bäumen und Gehölzen rund um das Plangebiet.		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Es sind keine potentiellen Brutplätze im PG vorhanden.</p>		
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein</p> <p>entfällt</p>		
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p>		
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein</p> <p>entfällt</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein</p> <p>Der Grünfink gilt als sehr unempfindlich gegenüber temporär begrenzten akustischen und visuellen Störungen. Eine Gelegeaufgabe ist daher auszuschließen.</p>		
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein</p> <p>entfällt</p>		
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein</p> <p>Wenn JA - Verbotsauslösung</p> <p>entfällt</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein</p>		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
<p>Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Art grundsätzlich als wenig störeffindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>entfällt</p>	☐ Ja ☐ Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p>entfällt</p>	☐ Ja ☐ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;">☐ Ja ☒ Nein</p>	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</p> <p style="text-align: right;">☐ Ja ☒ Nein</p>	
<p style="text-align: center;"> ☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich </p>	
<p style="text-align: center;">Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>	
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;"> ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement </div>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p>☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p>☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p>☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	

9.1.6 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzu-	Ungünstig -

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
		reichend	schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatsprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatsprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder Einzelbäume und Büsche als Singwarten 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☒ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter			
☐ Eine Brut		☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher		☒ Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März		Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August	
2.1.4 Verhalten		Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht	
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
		18 – 31 Mio. BP	1 – 2.8 Mio BP
			<u>Hessen:</u>
			194.000 – 230.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div>☐ nachgewiesen</div> <div>☒ potentiell</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div>☒ Brutvogel</div> <div>☐ Rastvogel/Nahrungsgast</div> <div>☐ Durchzügler</div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Revieranzahl und Lage: Wahrscheinliche Brut- und Rastvorkommen in der umgebenden Feldflur. Brutvorkommen im PG und der näheren Umgebung möglich aber unwahrscheinlich.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Möglicherweise im PG bestehende Brutplätze können durch den Eingriff zerstört werden.</p> <p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein</p> <p>Eine Bauzeitenbeschränkung (V01) verhindert, dass aktive Brutplätze zerstört werden</p> <p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Geeignete Habitats für die Goldammer liegen in der umgebenden Feldflur.</p> <p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein</p> <p>Sollten Brutplätze innerhalb des PG liegen, wären Jungvögel und Gelege gefährdet.</p> <p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein</p> <p>Durch eine Bauzeitenbeschränkung (V01) kann der Verlust von Gelegen oder Jungvögeln sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der ☐ Ja ☐ Nein</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
<p>„Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Wenn JA - Verbotsauslösung</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="margin-left: 20px;">Die Goldammer gilt als wenig störungsempfindliche Art. Da der Eingriff nur einen sub-optimalen Lebensraum betrifft und in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert.</p>	☐ Ja ☒ Nein		
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	☐ Ja ☐ Nein		
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	☐ Ja ☐ Nein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja	☐ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
		Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div>☒ Vermeidungsmaßnahmen</div> <div>☐ CEF - Maßnahmen</div> <div>☐ FCS – Maßnahmen</div> <div>☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</div> </div>		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			